

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Dezember 1989

3899. Amtlicher Quartierplan

Am 27. November 1989 ersuchte der Gemeinderat Pfungen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. April 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Reckholderfeld.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. April 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Einem gegen die Festsetzung erhobenen Rekurs ist mit Beschluss der Baurekurskommission IV vom 18. Mai 1989 in teilweiser Gutheissung der Landpreisforderung entsprochen worden. Demgemäss ist der Landerwerb bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2549, 2550 und 3241 mit Fr. 15/m² zu entschädigen. Laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1989 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Buckstrasse, im Nordosten durch die Reckholdernstrasse, im Süden, Südwesten und im Westen durch die Bauzonengrenze bzw. den Flurweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Pfungen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Buck- und die Reckholdernstrasse sowie die Reckholderfeldstrasse. An der Reckholderfeldstrasse sind verkehrsberuhigende Massnahmen vorgesehen. Der an der Reckholderfeldstrasse auf 19 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Reckholderfeldstrasse 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen einschliesslich Vorkehren für die Verkehrsberuhigung, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 11. April 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Reckholderfeld wird unter Berücksichtigung der mit Beschluss Nr. 53 vom 18. Mai 1989 von der Baurekurskommission IV beschlossenen Änderung gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

Gde. Pfungen

eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Dezember 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

